Betrieb:       Unternehmer-Nr.:

**Nachweis der baulichen Anforderungen für besonders tiergerechte Haltung (gem. Anlage 1 der AFP-Richtlinien)**

**7.1 Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern**

**1. Kriterium:**

Mindestens 3% tageslichtdurchlässige Flächen in Bezug zur nutzbaren Stallgrundfläche.

(Windschutznetze, Curtains und Spaceboards nur mit 50% Lichtdurchlässigkeit berechnen)

**Nachweis:**

**2. Kriterium:**

Im Falle der Trogfütterung ist je Sau beziehungsweise Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

*(Fressplatzbreite pro Tier: Sau: 50 cm / Tier, Jungsau: 45 cm / Tier)*

**Nachweis:**

**3. Kriterium:**

Für Jungsauen und Sauen muss im Zeitraum nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkte nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mind. 20% größer ist, als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben.

*(Nutzbare Bodenfläche pro Jungsau:*

*Gruppen bis 5 Jungsauen: 2,22 m² / Tier; Gruppen von 6 bis 39 Tieren: 1,98 m² / Tier; Gruppen mit mehr als 40 Tieren: 1,8 m² / Tier)*

*Nutzbare Bodenfläche pro Sau:*

*Gruppen bis 5 Sauen: 3,0 m² / Tier, Gruppen von 6 bis 39 Tieren: 2,70 m² / Tier; Gruppen mit mehr als 40 Tieren: 2,46 m² / Tier).*

**Nachweis:**

**4. Kriterium:**

Der Liegebereich muss für Eber, Zucht- und Jungsauen nur im Wartebereich beziehungsweise in Gruppenhaltung planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder mit Tiefstreu versehen werden oder mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.

Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereichs als Komfortliegefläche (beispielweise Gummimatte im Schulterbereich) ausgestattet sein.

*Komfortliegefläche:*

*- Kunststoffboden mit maximal 10% Schlitzanteil bzw. Gummimatten:*

*mind. 40% der Mindestliegefläche oder alternativ*

* *Betonfläche mit maximal 7% Schlitzanteil und mehrmals täglich aufgebrachter geringer Menge Einstreu oder ähnlichem komfortschaffenden Material.*

**Nachweis:**

**5. Kriterium:**

Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss mindestens 20% größer sein, als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben.

Die Haltungseinrichtung muss so ausgestaltet sein, dass sie nach dem Abferkeln in der Einzelhaltung spätesten in fünf Tagen geöffnet werden kann. Die Sau muss sich dann ungehindert umdrehen können.

Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung ab Einstallen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können. § 30 Absatz 7 Satz 2, 2. Halbsatz der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wird nicht angewendet.

**Nachweis:**

**6. Kriterium:**

Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung im Deck- und Abferkelbereich mindestens ein Beschäftigungselement zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür ist eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Raufutter oder vergleichbare organische Elemente.

**Nachweis:**

**7. Kriterium**

Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 Prozent größer ist, als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben.

**Nachweis:**

**8. Kriterium:**

Im Stall muss für alle Tiere (für Zucht- und Jungsauen nur im Wartebereich beziehungsweise in der Gruppenhaltung) jederzeit zugänglich organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Das organische Beschäftigungsmaterial soll essbar, kaubar und bewühlbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets. Wenn es sich um einzelne Objekte handelt (Holz, Hanfseil, Jutesack, etc.), muss es im Verhältnis von 1:20 zur Verfügung stehen (1 Objekt für 20 Tiere).

Raufutterraufen müssen in einer ausreichenden Anzahl vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Raufutter muss zu jeder Zeit verfügbar sein, kann demnach anderes organisches Beschäftigungsmaterial ersetzen, kann aber andersherum nicht durch anderes organisches Beschäftigungsmaterial ersetzt werden.

Die Vorlage muss aber separat zur eigentlichen Fütterung erfolgen, damit die Tiere eine Wahlmöglichkeit haben. In Verbindung mit d. Einstreu für Komfortliegeflächen, den Raufutterraufen und den organischen Beschäftigungsmaterialien darf nicht ein und dasselbe Material (z. B. Stroh, Heu, Sägemehl oder Mischung davon) verwendet werden.

Wird organisches Beschäftigungsmaterial in Form von Raufutter angeboten, dann gelten die folgenden Tier-Raufutterplatzverhältnisse:

1. Raufe oder extra Trog, an der Wand – Seiten geschlossen

Breite bzw. Durchmesser: max. Tierzahl je Raufe, Trog ….:

bis 40 cm 20

je weitere 10 cm + 5

1. Raufe oder extra Trog, an der Wand – Seiten offen

Breite bzw. Durchmesser: max. Tierzahl je Raufe, Trog ….:

bis 40 cm 40

von 40 cm – 50 cm 50

von 50 cm – 60 cm 60

je weitere 10 cm + 5

Raufe oder extra Trog, freistehend oder hängend – Seiten geschlossen

Breite bzw. Durchmesser: max. Tierzahl je Raufe, Trog ….:

bis 40 cm 40

je weitere 10 cm + 10

1. Raufe oder extra Trog, freistehend oder hängend – Seiten offen

Breite bzw. Durchmesser: max. Tierzahl je Raufe, Trog ….:

bis 40 cm 60

von 40 cm - 60 cm 80

von 60 cm – 80 cm 90

von 80 cm – 100 cm 100

1. Rundbehälter, freistehend oder hängend, Bodenfütterung

Breite bzw. Durchmesser: max. Tierzahl je Raufe, Trog ….:

bis 40 cm 60

von 40 cm – 60 cm 80

von 60 cm – 80 cm 90

von 80 cm – 100 cm 100

**Nachweis:**

*Ausgesetzt seit 2024:*

***9. Kriterium:***

*Im Fall von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.*

***Nachweis:***

**10. Kriterium**

Zusätzlich zu den nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 12 Tiere.

**Nachweis:**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift (Architekt\*in) Datum, Unterschrift (Bauherr\*in)